



ratgeber

Weihnachtsfeier ohne Reue

Alle Jahre wieder laden Vorgesetzte ihre Mitarbeiter zur Weihnachtsfeier ein. Es gilt das Betriebsklima zu heben und die Motivation der Mitarbeiter zu steigern. Doch die Betriebsweihnachtsfeier kann schnell zu einem Parcours aus Gefahren und Fettnäpfchen werden. Wir geben Tipps, wie man das »Fest mit dem Chef« unbeschadet übersteht.



ratgeber

Weihnachtsfeier ohne Reue

Viele Beschäftigte freuen sich schon seit dem letzten Weihnachtsfest darauf, einmal wieder mit allen Kollegen und den Vorgesetzten zu feiern, andere würden gerne auf eine Teilnahme verzichten. Aber einfach nicht hingehen – darf man das überhaupt? Was ist, wenn mir auf der Weihnachtsfeier etwas zustößt? Und was passiert, wenn man mal über die Stränge schlägt?

Diese und weitere Fragen beantwortet unser Ratgeber »Weihnachtsfeier ohne Reue«.

Kür oder Pflicht? Niemand kann in Handschellen zur Weihnachtsfeier geschleppt werden. Wer nicht möchte, der muss an der Weihnachtsfeier auch nicht teilnehmen.

Fällt die Feier jedoch – wenn auch nur teilweise – in die reguläre Arbeitszeit, muss unter Umständen gearbeitet werden. Ist aufgrund der Abwesenheit von Kollegen oder Vorgesetzten die Erbringungen der Arbeitsleistung nicht möglich und kann für den Zeitraum der Feier keine andere zumutbare Arbeit zugewiesen werden, darf man mit Zustimmung des Vorgesetzten nach Hause gehen oder zu Hause bleiben.

Die Anordnung von Zwangspause durch den Arbeitgeber ist unzulässig. Allerdings wird man schnell zum Sonderling und zur Zielscheibe für



ratgeber

Weihnachtsfeier ohne Reue



Attacken, wenn man sich von allen Betriebsfeiern fernhält. Und wer Karriere machen will, für den ist die Teilnahme sowieso Pflicht. Eine Weihnachtsfeier ist für Karrieristen die perfekte Gelegenheit die wichtigen Leute kennenzulernen.

Flirt unter gutem Stern? Weihnachtsfeiern in den deutschen Unternehmen sind der ideale Nährboden für Flirts. Es gibt zwar keine verlässlichen Zahlen, wie viele Ehen bei einer Weihnachtsfeier geknüpft wurden. Es darf jedoch angenommen werden, dass es weniger sind als wilde Knutschereien und One-Night-Stands, die man im Nachhinein bereut.

Daher lieber auf Zärtlichkeiten unter Alkoholeinfluss verzichten. Ein ernsthaftes Interesse an dem Kollegen oder der Kollegin kann auch ohne wildes Gefummel vor den Augen der gesamten Belegschaft bekundet werden – zum Beispiel mit einer Einladung ins Kino oder zum Abendessen.

Außerdem droht man schnell zum Gegenstand des Flurfunks zu werden, hat man sich mit verrutschter Rudolf-Nase zu ausgiebig mit dem Kollegen aus dem Einkauf beschäftigt.

Umgekehrt gilt: Wird ein Kollege zu anhänglich, sollte man ihm höflich aber bestimmt das Rentiergeweihe

ratgeber

Weihnachtsfeier ohne Reue



gerade rücken und die Grenzen aufzeigen.

Du, Chef. Immer wieder kommt es vor, dass Führungskräfte im alkoholisier-ten Zustand Dinge versprechen, Zuge-ständnisse machen oder aus heiterem Himmel das »Du« anbieten. Niemand sollte seinen Chef bloß stellen, indem er ihn am nächsten Tag darauf anspricht. Das heißt: Wenn vor der Weihnachtsfeier gesiezt und die Brüderschaft im offensichtlichen Rausch vollzogen wurde, wird auch am nächsten Tag gesiezt.

Erst wenn der Vorgesetzte dann erneut das »Du« anbietet, gilt es. Dann hilft die Ausrede: »Entschuldige bitte, ich habe mich noch nicht daran gewöhnt.«

Apropos Alkohol. Auch wenn der Chef Wein und Co. in Hülle und Fülle spen-diert, darf man nicht vergessen: Auf der betrieblichen Weihnachtsfeier befindet man sich in seinem normalen Arbeitsumfeld. Übermäßiger Alkoholkonsum sollte nicht auf der persönli-chen Tagesordnung stehen.

Wer nach ein paar Gläsern Wein zuviel auf dem Tisch tanzt oder unter sel-bigen liegt, gefährdet nicht nur sein berufliches Fortkommen. Auch das Ansehen bei den Kollegen leidet un-ter solchen Entgleisungen. Und wer im Glühwein-Rausch Vorgesetzte oder Kollegen beleidigt, belästigt

ratgeber

Weihnachtsfeier ohne Reue



oder sogar verletzt, riskiert eine verhaltensbedingte, in schweren Fällen sogar eine fristlose Kündigung.

Eine ausgiebige Weihnachtsfeier ist auch kein Entschuldigungsgrund, am nächsten Tag zu fehlen.

Wer krank ist, muss zum Arzt gehen und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einreichen. Fehlt ein Arbeitnehmer wegen ausgiebigen Feiern am Folgetag unentschuldigt, muss er mit einer Abmahnung rechnen. Fehlt er wiederholt unentschuldigt, kann dies sogar zur Kündigung führen.

Sicher feiern. Damit die Veranstaltung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein:

- Die Feier muss beispielsweise im Unternehmensinteresse liegen und betrieblichen Zwecken dienen.
- Die Zusammenkunft sollte die Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten sowie den Beschäftigten untereinander fördern.
- Die Veranstaltung muss außerdem allen Mitarbeitern – bei größeren Unternehmen aus organisatorischen Gründen mindestens einer kompletten Abteilung – zugänglich sein und von der Unternehmensleitung selbst

ratgeber

Weihnachtsfeier ohne Reue

durchgeführt oder zumindest gebilligt werden.

Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn die Unternehmensleitung die Kosten trägt oder die entsprechende Freistellung während der Arbeitszeit gewährt.

Unfallschutz besteht sodann auch auf dem direkten Hin- und Rückweg sowie außerhalb des Betriebsgeländes.

Während der Feier stehen alle Aktivitäten unter Versicherungsschutz, die mit dem Gemeinschaftszweck vereinbar sind — zum Beispiel Essen, Sport, Spiele und Tanzen. Ebenfalls abgesichert sind die Vorbereitungen des Festes sowie die Aufräumtätigkeiten danach.

Gäste oder Ehepartner, die mitfeiern, sind nicht versichert.

Das Ende der Feierlichkeiten bestimmt der Chef. Beschließt er die Veranstaltung offiziell, sind anschließende Unfälle nach weiteren Absackern oder sogar einem Ortswechsel nicht mehr durch die betriebliche Unfallversicherung abgedeckt. Wurde das Ende nicht offiziell bekannt gegeben, kommt es darauf an, ob noch weitere Vorgesetzte und mehrere Kollegen anwesend sind.



ratgeber

Weihnachtsfeier ohne Reue

Feiert nur noch ein Abteilungsleiter mit einem Mitarbeiter und sind alle anderen schon nach Hause gegangen, ist jedenfalls kein Unfallversicherungsschutz mehr gewährleistet (so das Hessische Landessozialgericht vom 26.02.08 – L 3 U 71/06– , UV-Recht Aktuell 2008, 692–699).

Fragen oder Probleme?

Bei Konflikten, Fragen oder Unklarheiten sollte der Betriebsrat hinzugezogen werden.

Gewerkschaftsmitglieder erhalten zudem kompetente Hilfe von der jeweils zuständigen IG Metall Verwaltungsstelle.

Manches kann möglicherweise außergerichtlich geklärt werden. Für den Gerichtsweg steht der gewerkschaftliche Rechtsschutz zur Verfügung.

